

Vertiefung Strafrecht

19.01.2018

Dr. Klaus Ellbogen

Beispiel: A stahl B die Brieftasche, in der sich ein Hundert-Euro-Schein befand. Von dem Geld kaufte er beim Juwelier J eine Perlenkette, die er seiner Freundin F schenkte, nachdem er sie vorher in die Umstände der Finanzierung eingeweiht hatte.

Gegenbeispiel: A stahl B einen wertvollen Ring und verkaufte diesen zu einem Preis von 100 Euro an den gutgläubigen G. Den Geldschein schenkte er seiner Freundin, die die Herkunft des Geldes kannte.

Beispiel: A und B entwendeten aus der Wohnung des C einen Fernseher und einen Videorecorder. Bei der Beuteteilung erhielt A den Fernseher und B den Videorecorder. Später kaufte A dem B den Videorecorder ab. A war kein tauglicher Täter einer Hehlerei.

Beispiel: Während A aus der Villa des V mehrere wertvolle Gemälde entwendete, stand G draußen „Schmiere“. Später kaufte er dem A eines der Bilder ab.

Beispiel (nach BGHSt 42, 196): L schuldete A 500.000 Euro, der diesen Betrag mehrfach anmahnte. Durch einen Betrug gemäß § 263 StGB erlangte L einen Betrag von 865.000 Euro in bar. Als L seine Schulden immer noch nicht begleichen wollte, drohte A damit, ihn (L) wegen der Betrügereien bei der Polizei anzuzeigen, falls L nicht sofort seine Schulden bezahle. Aufgrund dieser Drohung gab L dem A den geschuldeten Betrag, wobei die Zahlung - wie A bekannt war - aus den 865.000 Euro stammte.

NJW 1996, 2877

Innerer Zusammenhang zwischen Vortat und Hehlerei †

StGB § 259

**Wer sich durch Nötigung des Vortäters
eine Sache verschafft, die dieser
gestohlen oder sonst durch eine gegen
fremdes Vermögen gerichtete
rechtswidrige Tat erlangt hat, begeht
keine Hehlerei.**

BGH, Urteil vom 25-07-1996 - 4 StR
202/96 (LG Halle)

NStZ 2005, 447

Versicherungsbetrug als Vortat der Hehlerei

StGB §§ [259](#), [263](#), [265](#)

**Versicherungsbetrug und
Versicherungsmissbrauch kommen als
Vortaten des Hehlereitattbestandes
nicht in Betracht. (Ls d. Schriftltg.)**

BGH, Beschluß vom 22. 2. 2005 - 4 StR
453/04 (LG Essen)

NStZ 2012, 510

Veräußerung von Leasing-Fahrzeugen – Hehlerei oder Unterschlagung

StGB §§ [259](#), [246](#), [263](#)

Die Strafbarkeit wegen Hehlerei setzt voraus, dass die gegen fremdes Vermögen gerichtete Tat zum Zeitpunkt des abgeleiteten Erwerbs abgeschlossen ist; daher liegt Hehlerei nicht vor, wenn die Vortat erst durch die Verfügung zu Gunsten des Hehlers begangen wird. In diesem Fall kommt lediglich eine Beteiligung des Erwerbers an der Vortat – einer durch Verfügung oder Weggabe begangenen Unterschlagung – in Betracht. (Ls d. Schriftltg.)

BGH, Beschluss vom 9. 11. 2011 - 2 StR 386/11 (LG Aachen)

NStZ-RR 2011, 245

Hehlerei – rechtswidrige Vortat

StGB §§ 7 II Nr. 1, 246 I, 259 I, 260 I

1. Hehlerei liegt nicht vor, wenn die Vortat erst durch die Verfügung zu Gunsten des „Hehlers“ begangen wird.

Vielmehr muss die gegen das fremde Vermögen gerichtete Vortat zum Zeitpunkt des abgeleiteten Erwerbs abgeschlossen sein.

2. Für die Anwendung von § 7 II StGB ist ausreichend, dass die Tat am Tatort materiell strafbar ist; tatsächlich verfolgbar braucht sie nicht zu sein. (Ls d. Schriftltg.)

BGH, Beschluss vom 14. 4. 2011 - 4 StR 112/11 (LG Hagen)

NStZ-RR 2000, 266

Keine vollendete Hehlerei bei Lieferung an Vertrauensperson

StGB § [259](#)

Auch wenn vollendete Hehlerei in der Begehungsform des Absatzens oder der Absatzhilfe nicht notwendig voraussetzt, dass ein Förderungserfolg eingetreten ist, muss andererseits das Bemühen um Absatz geeignet sein, die rechtswidrige Vermögenssituation aufrechtzuerhalten oder zu vertiefen. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, wenn der Hehler ausschließlich mit einem - von ihm nicht als solchen erkannten - Polizeibeamten verhandelt und ihm das Diebesgut ausliefert. Gleiches gilt, wenn die Verhandlungen nicht von einem verdeckten Ermittler, sondern von einer nicht im Polizeidienst stehenden Vertrauensperson geführt werden. (Leitsatz der Redaktion)

BGH, Beschluß vom 19. 4. 2000 - 5 StR 80/00 (LG Hamburg)

NJW 2014, 951

Feststellungen zu Hehlerei durch Absetzen – Absatzserfolg

StGB § [259](#)

**Eine Verurteilung wegen vollendeter
Hehlerei durch Absetzen setzt die
Feststellung eines Absatzserfolgs
voraus.**

BGH, Beschluss vom 22.10.2013 – 3 StR
69/13

NStZ 1996, 493

Schwerer Bandendiebstahl; Hehler als Diebstahlgehilfe

StGB §§ [244a](#), [242](#), [259](#), [27](#)

1. Die Verurteilung nach § [244a](#) StGB setzt - wie bei § [244 I](#) Nr. 3 StGB - voraus, daß der Täter unter Mitwirkung eines Bandenmitgliedes stiehlt.

2. Zu den Voraussetzungen der Verurteilung eines Hehlers auch wegen Beihilfe zum Diebstahl. (Ls d. Schriftltg.)

BGH, Urteil vom 02.07.1996 - 1 StR 305/96 (LG München)

1. Fall:

T hat sich von G betrügerisch dessen Forderung gegen S abtreten lassen. H erwirbt diese Forderung günstig von T.

Abwandlung: T hat G dessen Sparbuch entwendet, das H günstig erwirbt.

2. Fall:

E wird von B erfolgreich eingeredet, sein objektiv wertvolles Schmuckstück sei ein billiges Imitat. E verkauft es für 10 € an B, von dem es der bösgläubige H preiswert erwirbt.

1. Abwandlung: Seit dem Abschwindeln durch B sind 14 Monate und seit entsprechender Kenntnis bei E 13 Monate ins Land gegangen.

2. Abwandlung: H wusste nicht, dass B dem E das Schmuckstück abgeschwindelt hatte.

3. Fall:

Der H erwirbt von seiner Freundin F eine Wollmütze, die diese zwar liebvoll, aber mit von ihr gestohlener Wolle gestrickt hat.

4. Fall:

D hatte dem B einen 200-€-Schein entwendet, den er in der Sparkasse in vier 50-€-Scheine wechseln lässt, ehe er dem bösgläubigen X einen 50-€-Schein abgibt.

5. Fall:

E hat X sein Notebook ausgeliehen. X bietet es am Montag dem bösgläubigen H zum Kauf an; am Dienstag akzeptiert H das Angebot und übernimmt preisgünstig die Ware.

6. Fall:

D hat dem E dessen Laptop entwendet; er veräußert ihn an den bösgläubigen B zum Marktpreis. Den Verkaufserlös teilt er mit X.

1. Abwandlung:

Wie oben; aber: D hatte den Laptop geraubt.

2. Abwandlung:

D hatte den Laptop für E in Verwahrung und veräußerte ihn an den nichtsahnenden B. Den Verkaufserlös teilt er mit X.

3. Abwandlung:

D hat dem E dessen Laptop entwendet; er veräußert ihn an den gutgläubigen B. Den Verkaufserlös teilt er mit X.

4. Abwandlung:

D hat dem E dessen Laptop entwendet; er veräußert ihn an den bösgläubigen B zum „Schnäppchenpreis“. Den Verkaufserlös teilt er mit H.

5. Abwandlung:

D hat dem E dessen Laptop entwendet; da er eine Hausdurchsuchung befürchtet, gibt er das Gerät seiner bösgläubigen Mutter M vorübergehend in Verwahrung.

6. Fall:

D entwendet dem E dessen Notebook und veräußert es deutlich unter Marktwert an den bösgläubigen H.

1. Abwandlung:

D hatte die Entwendung nur verübt, weil H ihn hierzu aufgefordert und ihm die Abnahme des Gerätes zugesagt hatte.

2. Abwandlung:

D entwendet im Warenlager des E 10 Notebooks und übergibt diese dem H, auf dessen Idee, detaillierter Planung und konkreten Kenntnissen der Alarmanlage der Coup entscheidend beruhte; allerdings hatte H sich vorsichtshalber nicht zum Tatort begeben.

- **§ 261 Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte**
- (1) Wer einen Gegenstand, der aus einer in Satz 2 genannten rechtswidrigen Tat herrührt, verbirgt, dessen Herkunft verschleiert oder die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, die Einziehung oder die Sicherstellung eines solchen Gegenstandes vereitelt oder gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Rechtswidrige Taten im Sinne des Satzes 1 sind
 - 1. Verbrechen,
 - 2. Vergehen nach
 - a) den §§ 108e, 332 Absatz 1 und 3 sowie § 334, jeweils auch in Verbindung mit § 335a,
 - b) § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes und § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Grundstoffüberwachungsgesetzes,
 - 3. Vergehen nach § 373 und nach § 374 Abs. 2 der Abgabenordnung, jeweils auch in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen,
 - 4. Vergehen
 - a) nach den §§ 152a, 181a, 232 Absatz 1 bis 3 Satz 1 und Absatz 4, § 232a Absatz 1 und 2, § 232b Absatz 1 und 2, § 233 Absatz 1 bis 3, § 233a Absatz 1 und 2, den §§ 242, 246, 253, 259, 263 bis 264, 265c, 266, 267, 269, 271, 284, 299, 326 Abs. 1, 2 und 4, § 328 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 348,
 - b) nach § 96 des Aufenthaltsgesetzes, § 84 des Asylgesetzes, nach § 370 der Abgabenordnung, nach § 119 Absatz 1 bis 4 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie nach den §§ 143, 143a und 144 des Markengesetzes, den §§ 106 bis 108b des Urheberrechtsgesetzes, § 25 des Gebrauchsmustergesetzes, den §§ 51 und 65 des Designgesetzes, § 142 des Patentgesetzes, § 10 des Halbleiterschutzgesetzes und § 39 des Sortenschutzgesetzes,
 - 5. gewerbsmäßig oder von einem Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begangen worden sind, und
- 5. Vergehen nach den §§ 89a und 89c und nach den §§ 129 und 129a Abs. 3 und 5, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, sowie von einem Mitglied einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung (§§ 129, 129a, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1) begangene Vergehen.
- Satz 1 gilt in den Fällen der gewerbsmäßigen oder bandenmäßigen Steuerhinterziehung nach § 370 der Abgabenordnung für die durch die Steuerhinterziehung ersparten Aufwendungen und unrechtmäßig erlangten Steuererstattungen und -vergütungen sowie in den Fällen des Satzes 2 Nr. 3 auch für einen Gegenstand, hinsichtlich dessen Abgaben hinterzogen worden sind.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer einen in Absatz 1 bezeichneten Gegenstand
 - 1. sich oder einem Dritten verschafft oder
 - 2. verwahrt oder für sich oder einen Dritten verwendet, wenn er die Herkunft des Gegenstandes zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Geldwäsche verbunden hat.
- (5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 leichtfertig nicht erkennt, daß der Gegenstand aus einer in Absatz 1 genannten rechtswidrigen Tat herrührt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (6) Die Tat ist nicht nach Absatz 2 strafbar, wenn zuvor ein Dritter den Gegenstand erlangt hat, ohne hierdurch eine Straftat zu begehen.
- (7) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.
- (8) Den in den Absätzen 1, 2 und 5 bezeichneten Gegenständen stehen solche gleich, die aus einer im Ausland begangenen Tat der in Absatz 1 bezeichneten Art herrühren, wenn die Tat auch am Tatort mit Strafe bedroht ist.
- (9) Nach den Absätzen 1 bis 5 wird nicht bestraft,
 - 1. wer die Tat freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst, wenn nicht die Tat zu diesem Zeitpunkt bereits ganz oder zum Teil entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste, und
 - 2. in den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 unter den in Nummer 1 genannten Voraussetzungen die Sicherstellung des Gegenstandes bewirkt, auf den sich die Straftat bezieht.
- Nach den Absätzen 1 bis 5 wird außerdem nicht bestraft, wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist. Eine Strafflosigkeit nach Satz 2 ist ausgeschlossen, wenn der Täter oder Teilnehmer einen Gegenstand, der aus einer in Absatz 1 Satz 2 genannten rechtswidrigen Tat herrührt, in den Verkehr bringt und dabei die rechtswidrige Herkunft des Gegenstandes verschleiert.
- (10) (weggefallen)

NJW 2008, 2516

Gewerbsmäßige Untreue als Geldwäsche-Vortat

StGB § 261 | 2 Nr. 4 lit. a

**Die Untreue kann nur dann taugliche
Vortat für die Geldwäsche sein, wenn
der (Haupt-)Täter gewerbsmäßig
gehandelt hat.**

BGH, Urteil vom 24. 6. 2008 - 5 StR
89/08 (LG Berlin)

NStZ 2012, 321

Geldwäsche – Konkurrenzen, Tatbestandsanforderungen

StGB §§ [261 II](#) Nr. 2, [263](#), [52](#)

1. Zum Konkurrenzverhältnis zwischen Geldwäsche und als Vortat begangenen Betrugshandlungen.

2. Zu den Anforderungen der Verwirklichung des Tatbestandes des § [261 II](#) Nr. 2 StGB.

BGH, Beschluss vom 26. 1. 2012 - 5 StR 461/11 (LG Frankfurt/Oder)

Betrug und Geldwäsche bei einem vom Täter initiierten „Umsatzsteuerkarussell“

StGB §§ [261](#), [263](#)

- 1. Zur Frage des Eintritts eines Vermögensschadens bzw. einer schadensgleichen Vermögensgefährdung beim gutgläubigen Zwischenhändler, der vom Täter im Rahmen des von ihm initiierten „Umsatzsteuerkarussells“ mit minderwertiger Ware beliefert, diese aber nur gegen Vorkasse an den in den Tatplan eingeweihten, im Ausland residierenden Abnehmer liefert.**
- 2. Ein Gegenstand rührt dann i.S. des § [261 I](#) StGB aus der Vortat her, wenn er sich bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise i.S. eines Kausalzusammenhangs auf die Vortat zurückführen lässt.**
- 3. Der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen Vortat und einem im Rahmen von Verwertungshandlungen an die Stelle des Ursprungsgegenstandes getretenen Surrogats ist jedenfalls dann gegeben, wenn der Ersatzgegenstand einer unmittelbaren Beziehung zum Vortäter entstammt. (Ls d. Schriftltg.)**

BGH, Beschluss vom 26. 11. 2009 - 5 StR 91/09 (LG Berlin)

NStZ 1993, 159

Das Tatobjekt der Geldwäsche: Wann rührt ein Gegenstand aus einer der im Katalog des § 261 I Nr. 1-3 StGB bezeichneten Straftaten her?

Privatdozent Dr. Stephan Barton,
Hamburg

Geldwäschetaugliche Vermögensgegenstände - FlowTex

StGB § [261](#); *StPO* § [200](#)

1. Durch das Merkmal des Herrührens in § [261](#) I 1 StGB werden auch Ersatzgegenstände erfasst, die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise als Ergebnis auch mehrfacher Austausch- und Umwandlungsprozesse an die Stelle des aus der Katalogtat ursprünglich Erlangten getreten sind.

2. Der für die Eigenschaft als Tatobjekt des § [261](#) StGB erforderliche Bemakelungszusammenhang wird durch einen zivilrechtlich wirksamen Eigentums- oder Rechtserwerb nicht aufgehoben. Für die Geldwäschetauglichkeit eines Vermögensgegenstands ist unerheblich, ob sich der bemakelte Vermögensgegenstand noch in den Händen des Katalogtäters befindet oder diesem wirtschaftlich zusteht.

3. Ersatzgegenstände, die aus Umwandlungsprozessen hervorgegangen sind, in welche nur zum Teil inkriminierte Vermögenswerte Eingang gefunden haben, gehören zum Kreis tauglicher Tatobjekte nach § [261](#) StGB, sofern der in den Ersatzgegenstand eingegangene inkriminierte Anteil aus wirtschaftlicher Sicht nicht völlig unerheblich ist. Teile oder Teilsurrogate solcher Ersatzgegenstände sind ihrerseits geldwäschetauglich.

OLG Karlsruhe, Beschluß vom 20. 1. 2005 - 3 Ws 108/04

NJW 2015, 3254

Geldwäsche – Vermischung von Vermögen legaler und illegaler Herkunft

StGB § [261 I 1](#)

Ist Giralgeld sowohl aus rechtmäßigen Zahlungseingängen als auch aus von § [261 I 2](#) StGBerfassten Straftaten hervorgegangen, handelt es sich dabei insgesamt um einen „Gegenstand“, der aus Vortaten „herrührt“, wenn der aus diesen stammende Anteil bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht völlig unerheblich ist.

BGH, Beschluss vom 20.5.2015 – 1 StR 33/15